Vorlage der Stadt Speyer

Vorlagen-Nr.: 2077/2016

Abteilung: Umwelt und Forsten **Bearbeiter/in:** Kruska, Maria-Theresia

Haushaltswirksamkeit:	☒ nein	☐ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Umweltausschuss	01.12.2016	öffentlich	Information

Betreff: Bewirtschaftungsplanentwürfe für die FFH- und Vogelschutzgebiete; Herstellung des Benehmens mit den kommunalen Planungsträgern

Der Umweltausschuss nimmt das Beteiligungsverfahren durch die Obere Naturschutzbehörde zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.10.2016 und 28.10.2016 beteiligt die SGD Süd als Obere Naturschutzbehörde die Stadt Speyer an den Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die NATURA 2000-Gebiete.

Die Speyerer Gemarkung hat Anteil an drei FFH- und Vogelschutzgebieten, die insbesondere die Waldflächen umfassen (nördliche Rheinaue einschließlich Binsfeld und Deutschewühl-/Elendherbergwühlseen, südliche Rheinaue einschließlich GLB „Goldgrube“ sowie Speyerer Stadtwald westlich des Stadtgebiets). Dementsprechend liegen drei verschiedene Entwürfe für die jeweiligen NATURA 2000-Gebiete vor.

Europaweit sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie zahlreiche Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht. Die Natura 2000-Gebiete wurden ausgewiesen, um diese bedrohten Arten und die natürlichen Lebensräume zu schützen und zu erhalten. Mit der Ausweisung ist auch das Ziel verbunden, einen zusammenhängenden ökologischen Verbund zu schaffen, der über Korridore einen Austausch zwischen Arten ermöglicht. Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu sichern oder - soweit erforderlich - wieder herzustellen. Die Ziele werden hinsichtlich der einzelnen Gebiete und Arten in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten formuliert.

Für alle Landnutzer ist die gesetzliche Vorgabe verbindlich, dass sich durch die Bewirtschaftung der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensräume, der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten und sonstiger für die Erhaltungsziele wichtiger Bestandteile nicht verschlechtern darf.

Informationen über solche Vorkommen und die jeweiligen Erhaltungsziele sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen geben die Bewirtschaftungspläne. Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen im Wald können z. B. sein:

- Ausweisung und Schutz von Horstbäumen
- Einbringen oder Förderung lebensraumtypischer Baumarten
- Belassen von Altbaumgruppen
- Rücknahme fremdländischer Baumarten
- freie Entwicklung einzelner Waldbestände

Der Bewirtschaftungsplan ist ein Fachplan des Naturschutzes und eine Handlungsleitlinie für Behörden. Er enthält deshalb keine Angaben zu Finanzierung und Kostenträgerschaft. Für Eigentümer oder Bewirtschafter einer Parzelle entsteht damit auch keine rechtliche Verpflichtung, Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans selbst durchzuführen oder zu finanzieren.

In manchen Fällen wird allein durch veränderte Bewirtschaftungsmethoden eine kostenneutrale Umsetzung möglich sein. Sofern durch eine Extensivierung der Bewirtschaftung oder andere Maßnahmen Mehraufwendungen und Einkommensverluste entstehen, sollen diese durch eine finanzielle Förderung ausgeglichen werden. Dies geschieht über die forstlichen und landwirtschaftlichen Förderprogramme oder über das Vertragsnaturschutzprogramm.

Auch Kompensationsmaßnahmen können zur Umsetzung von Natura 2000-Maßnahmen genutzt werden. Zurzeit ist noch offen, welche Maßnahmen durch Ersatzzahlungsmittel finanziert werden können. Es ist aber vorgesehen, dass die im Staatswald verbindliche Anwendung des BAT-Konzeptes (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz) bzw. eine Vorgehensweise, in der Elemente des BAT-Konzeptes Anwendung finden, im Kommunal- und Privatwald als Kompensation bzw. über das Ökokonto anerkannt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne erfolgt in fünf Schritten:

1. Schritt: Erstellung des Planentwurfes
   - unter Einbeziehung der örtlichen Naturschutzverbände und
   - interne Abstimmung unter Beteiligung der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD)

2. Schritt: Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaften (Stichwort „Kommunale Beteiligung“)
   - Möglichkeit der Stellungnahme durch die kommunalen Planungsträger zur fachlichen Planung
   - Bearbeitung der Stellungnahme durch die SGD
   - Herstellung des Benehmens

3. Schritt: Offenlage des Planentwurfs in der Öffentlichkeit
   - Ortsübliche Bekanntmachung durch die zuständige SGD
   - Unterrichtung der anerkannten Verbände
   - Möglichkeit der Einsichtnahme für die Öffentlichkeit - verbunden mit dem Angebot, eigene Anregungen einzubringen
   - Auslage bei der Oberen Naturschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie im Internet unter www.naturschutz.rlp.de

4. Schritt: Abschließende Bekanntmachung des endgültigen Planes

- Auslage bei der Oberen Naturschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie im Internet unter www.naturschutz.rlp.de
- Ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch die zuständige SGD

5. Schritt: Dauerhafte Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes im Internet

Entsprechend dem Verfahrensschritt 2 findet derzeit die Anhörung der kommunalen Planungsträger zur Herstellung des Benehmens statt. Die Stadt Speyer hat Gelegenheit, bis zum 9.12.2016 bzw. 23.12.2016 zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen Stellung zu nehmen.

Die Prüfung der Planunterlagen sowie die Stellungnahme befinden sich derzeit in Bearbeitung.

Weitere Informationen zu NATURA 2000-Gebieten und den Bewirtschaftungsplänen finden sich im Internet:
http://www.naturschutz.rlp.de/?q=faq

Anlagen:

- Schreiben der SGD vom 24.10.2016
- Schreiben der SGD vom 28.10.2016
- Lageplan FFH- und Vogelschutzgebiete
- Allgemeine Hinweise